

Satzung

zum Schutze von Gehölzbeständen in der Stadt Oldenburg (Oldb) als
geschützte Landschaftsbestandteile – OL-S-6 –
vom 16.05.1994
in der Fassung vom 25.02.2008

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.82, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.93 (Nds. GVBl. S. 359), sowie der §§ 28, 29 und 30 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.94 (Nds. GVBl. S. 156) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzgegenstand und Geltungsbereich

(1) Die geschützten Landschaftsbestandteile sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt und im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile der Stadt Oldenburg (Oldb) unter der Nr. OL-S-6 eingetragen.

(2) Die Lage der geschützten Landschaftsbestandteile ergibt sich aus den beigefügten Karten, die Bestandteile dieser Satzung sind. Die Karten werden bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Oldenburg verwahrt und können dort von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

Die nach dieser Satzung geschützten Bäume, Baumgruppen und sonstigen Gehölze beleben und gliedern das Orts- und Landschaftsbild. Sie tragen zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen bei und bilden einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Zweck der Satzung ist es, Gehölzbestände, die diese Funktionen erfüllen, zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 3

Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume, Baumgruppen und sonstige Gehölze zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen, ihr charakteristisches Aussehen zu verändern oder ihr weiteres Wachstum zu beeinträchtigen.

(2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Traufbereich), insbesondere durch

- a) Befestigen des Traufbereiches mit Beton, Asphalt und anderen überwiegend wasserundurchlässigen Materialien oder Bodenverdichtungen, z. B. durch ständiges Parken von Fahrzeugen oder das Lagern von Materialien,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen sowie das Verfüllen oder Verrohren von Gräben,

- c) Lagern oder Ausbringen pflanzenschädlicher Stoffe,
- d) die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln oder Herbiziden,
- e) die Anwendung von Auftausalzen, soweit sie in den Wurzelbereich eindringen können,
- f) Veränderungen des Grundwasserspiegels.

§ 4 Freistellungen

(1) Freigestellt sind die für den Weiterbestand der geschützten Bäume und die im Rahmen der dem Eigentümer obliegenden Verkehrssicherungspflicht erforderlichen fachgerechten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, insbesondere die Beseitigung abgestorbener oder brüchiger Äste oder die Beseitigung von Krankheitsherden.

(2) Freigestellt sind außerdem:

- a) bisher tatsächlich rechtmäßig ausgeübte Nutzungen im Bereich der geschützten Bäume, auch wenn diese als schädigende Handlungen im Sinne des § 3 Abs. 2 Buchstabe a) gelten; der Geltungsbereich anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt;
- b) Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Gefahr, wenn die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist; die Maßnahmen sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen;
- c) Maßnahmen im Zuge der Unterhaltung und des Betriebes vorhandener Leitungen; diese Maßnahmen sind der Stadt Oldenburg rechtzeitig vorher anzuzeigen und in Abstimmung mit dem Amt für Umweltschutz so schonend wie möglich durchzuführen;
- d) die Unterhaltung und Erneuerung von vorhandenen Straßendecken und Wegebelägen, soweit dadurch die Wurzeln nicht geschädigt werden;
- e) Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Gewässerunterhaltung nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
- f) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen von § 2 (Schutzzweck), die von der unteren Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit ihr durchgeführt werden.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann die Stadt Oldenburg auf Antrag eine Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Die Befreiung kann unter Nebenbestimmungen erteilt werden, insbesondere mit der Verpflichtung, standortgerechte Neuanpflanzungen von Bäumen oder sonstigen Gehölzen als Ausgleich oder Ersatz vorzunehmen. Die Ersatzpflanzungen sind solange zu pflegen, bis sie zum selbständigen Wuchs fähig sind. Nicht angewachsene Gehölze müssen nachgepflanzt werden.

(3) Für Ersatzpflanzungen nach Abs. 2 gelten die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls.

§ 6 Folgenbeseitigung

(1) Wer ohne eine Befreiung eine nach § 3 verbotene Handlung vornimmt, vornehmen lässt oder duldet, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die betroffenen Bäume und deren Funktion in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Die Ersatzpflanzungen sollen möglichst an gleicher Stelle durchgeführt werden. Sie sind solange zu pflegen, bis sie zum selbständigen Wuchs fähig sind. Nicht angewachsene Gehölze müssen nachgepflanzt werden. Im Übrigen unterliegen auch diese Ersatzpflanzungen den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für einen Eingriff im Sinne von Abs. 1 nicht verantwortlich, hat er es zu dulden, wenn die Stadt Oldenburg Maßnahmen zur Folgenbeseitigung nach Maßgabe des Abs. 1 ergreift.

§ 7 Duldungspflicht

(1) Die Stadt Oldenburg kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung zu dulden hat. Auf Antrag kann ihm gestattet werden, selbst für diese Maßnahme zu sorgen.

(2) Zur Durchführung dieser Satzung sind die dazu beauftragten Personen der Stadt Oldenburg berechtigt, die Grundstücke zu betreten und dort nach rechtzeitiger Ankündigung auch Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten durchzuführen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde,

- a) den in § 3 aufgezählten Verboten zuwider handelt, sie veranlasst oder duldet,
- b) Nebenbestimmungen einer nach § 5 erteilten Befreiung nicht erfüllt oder ihnen zuwider handelt,
- c) eine Anzeige nach § 4 Abs. 2 unterlässt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Oldenburg, den 16.05.1994